



Satzung des Kreissportbundes Herford e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Wesen, Sitz	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Grundsätze der Tätigkeit.....	3
§ 4	Kernthemen	3
§ 5	Rechtsgrundlagen	4
§ 6	Mitgliedschaft	4
§ 7	Ordentliche Mitgliedschaft	4
§ 8	Stadt- und Gemeindesportverbände (SSV/GSV).....	4
§ 9	Mitgliedschaft von Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung.....	5
§ 10	Aufnahme.....	5
§ 11	Austritt, Ausschluss und Auflösung.....	5
§ 12	Rechte und Pflichten	6
§ 13	Vergütung der Tätigkeiten der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit.....	6
§ 14	Ehrenpräsident/-in und Ehrenmitglieder.....	6
§ 15	Organe.....	6
§ 16	Mitgliederversammlung.....	7
§ 17	Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 18	Präsidium	8
§ 19	Aufgaben des Präsidiums.....	9
§ 20	Vorstand nach § 26 BGB.....	9
§ 21	Sprecher/-in der Stadt- und Gemeindesportverbände.....	10
§ 22	Sprecher/-in der Fachverbände	10
§ 23	Sportjugend im Kreissportbund Herford.....	10
§ 24	Ausschüsse und Kommissionen	10
§ 25	Wirtschaftsführung	11
§ 26	Rechnungs- und Kassenprüfung.....	11
§ 27	Abstimmungen und Wahlen	11
§ 28	Datenschutz	12
§ 29	Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt	12
§ 30	Auflösung	12
§ 31	Gültigkeit, Übergangs- und Schlussbestimmungen	12

§ 1 Name, Wesen, Sitz

- (1) Der am 12.05.1946 gegründete Verein führt den Namen Kreissportbund Herford e.V. (nachfolgend „Kreissportbund Herford“ genannt).
- (2) Der Kreissportbund Herford ist der Zusammenschluss der Sportvereine und der Stadt- und Gemeindegemeinschaften im Kreis Herford.
- (3) Er hat seinen Sitz in Herford und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter der Vereinsregisternummer 21177 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Kreissportbundes Herford ist es:
 - a) dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können,
 - b) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern und Einwohnerinnen im Kreis Herford die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen vorrangig im Verein Sport zu treiben,
 - c) den Sport, die Jugendarbeit und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren und für deren Umsetzung einzutreten,
 - d) den Sport in fachlichen Angelegenheiten gegenüber dem Kreis Herford, den Städten und Gemeinden und der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln,
 - e) Qualifizierungsangebote für den Sport in verschiedenen Arbeitsfeldern auszurichten,
 - f) eine fachliche Beratung und Unterstützung der Vereine in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund NRW e.V. anzubieten,
 - g) den Sportabzeichenwettbewerb im Kreis Herford in Kooperation mit den Stadt- und Gemeindegemeinschaften zu organisieren,
 - h) Kooperationen mit Bildungseinrichtungen und sonstigen Institutionen zu pflegen.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch das Entwickeln und Umsetzen von geeigneten sportlichen, bildenden oder kulturellen Programmen, Maßnahmen und Veranstaltungen unter Beteiligung der örtlichen Vereine erreicht.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Kreissportbund Herford verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Kreissportbund Herford ist selbstlos tätig. Die Mittel des Kreissportbundes Herford dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreissportbundes Herford. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreissportbundes Herford fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Kreissportbund Herford ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er fördert die Chancengleichheit von Menschen, ohne Ansehen von Geschlecht, Herkunft und sozialem Stand oder Behinderung. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- (4) Der Kreissportbund Herford ist Mitglied im Landessportbund NRW e.V. und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 4 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der Kreissportbund Herford insbesondere folgende Kernthemen:

- Sportpolitik und Interessenvertretung
- Breitensport, Leistungssport, Gesundheit und Demografie
- Bildung, Erziehung und Kultur

- Beratung der Kommunen und Vereine
- Kinder- und Jugendhilfe
- Kinder- und Jugendschutz im Sport
- Förderprogramme für Sportvereine
- Umsetzung von Landes- und Bundesprogramme für den Sport
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den organisierten Sport
- Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamtes
- Beratung, Information und Kommunikation
- Netzwerkaufbau und -entwicklung
- Gender Mainstreaming und Chancengleichheit
- Integration, Inklusion und Völkerverständigung
- Förderung der Altenhilfe, des Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens
- Präventions- und Rehabilitationsangebote
- Finanzen

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Kreissportbundes Herford sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich.
- (2) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Kreisjugendtag der Sportjugend im Kreissportbund Herford beschlossen und bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Landessportbundes NRW e.V. stehen.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist möglich als:

- a) ordentliche Mitgliedschaft für alle Vereine, die einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW e.V. angehören gemäß § 7 dieser Satzung,
- b) Stadt- und Gemeindesportverbände gemäß § 8 dieser Satzung,
- c) Mitgliedschaft von Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 9 dieser Satzung,
- d) Sportfachverbände, die auf Kreis- und Regierungsbezirksebene organisiert sind.

§ 7 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist:
 - a) Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
 - b) die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW e.V.,
 - c) dass der Sitz des aufzunehmenden Vereins im Kreis Herford liegt.
- (2) Mit Beginn der Mitgliedschaft im Kreissportbund Herford erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Kreissportbundes Herford an. Es verpflichtet sich Satzungsregelungen und Beschlüsse der Organe des Kreissportbundes Herford zu befolgen.

§ 8 Stadt- und Gemeindesportverbände

- (1) Die juristisch selbstständigen Stadt- und Gemeindesportverbände (SSV/GSV) sind die regionalen Gliederungen innerhalb des Kreissportbundes Herford.
- (2) Die Stadt- und Gemeindesportverbände regeln ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die den Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.

§ 12 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Information, Werbung und Betreuung im Sinne der §§ 3 und 4 dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Entgelte und Umlagen, bis zur 2-fachen Höhe der Abgaben fristgerecht zu entrichten.
- (3) Die Zahlung hat in der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres für das laufende Jahr zu erfolgen.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, Änderungen der Anschrift mitzuteilen, soweit sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, auch die Änderungen der Bankverbindung.

§ 13 Vergütung der Tätigkeiten der Organmitglieder, Aufwendersersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Tätigkeiten der Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass die Tätigkeiten der Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwendersentschädigung ausgeübt werden. Für die Höhe der Entschädigung, Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge und Tätigkeiten für den Kreissportbund Herford gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/-n Geschäftsführer/-in und/oder Mitarbeiter/-innen einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Freien Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen abzuschließen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/-innen des Kreissportbundes Herford einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Kreissportbund Herford entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter/-innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwenderspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Ehrenpräsident/-in und Ehrenmitglieder

- (1) Das Präsidium des Kreissportbundes Herford kann Vorschläge zur Wahl von Ehrenpräsidenten/ Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitgliedern unterbreiten.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, kann zur Ehrenpräsidentin/zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied gewählt werden.
- (3) Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium an und sind zu allen Versammlungen sowie sonstigen Veranstaltungen des Kreissportbundes Herford einzuladen. An den Sitzungen des Präsidiums nehmen sie mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Ehrenmitglieder gehören nicht dem Präsidium an. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.
- (5) Alles Weitere regelt die Ehrenordnung des Kreissportbundes Herford.

§ 15 Organe

Die Organe des Kreissportbundes Herford sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) das Präsidium,
- (3) der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreissportbundes Herford. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Kreissportbundes Herford übertragen hat.
- (2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Bestimmung der sportpolitischen Zielsetzungen des Kreissportbundes Herford,
 - b) die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der/die Kassenprüfer/-in und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
 - c) die Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse und der Haushaltspläne. Alles Weitere regelt die Finanzordnung des Kreissportbundes Herford,
 - d) die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
 - e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
 - g) die Wahl der Präsidiumsmitglieder nach § 18 und der Kassenprüfer/-innen,
 - h) die Nachwahl von Präsidiumsmitgliedern und der Kassenprüfer/-innen,
 - i) die Beschlussfassung über die Satzung unter Einschluss eventueller Änderungen,
 - j) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben,
 - k) die Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
 - c) den Delegierten der Sportjugend im Kreissportbund Herford,
 - d) den Delegierten der Stadt- und Gemeindesportverbände,
 - e) den Delegierten der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung,
 - f) den Delegierten der Sportfachverbände, die auf Kreis- und Regierungsbezirksebene organisiert sind.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal alle zwei Jahre statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder in Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform (E-Mail oder Brief) mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Spätestens zehn Tage vor der Versammlung lässt das Präsidium den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge in Textform (E-Mail oder Brief) zugehen.
- (6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach § 16 (4) und (5) ist der Tag des E-Mails-Versandes/der Postaufgabe maßgebend.
- (7) Antragsberechtigt sind:
 - a) die ordentliche Mitglieder,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB,
 - d) die Sportjugend im Kreissportbund Herford.
- (8) Zu Wahlvorschlägen sind die Mitglieder des Präsidiums und jede/jeder stimmberechtigte Delegierte in der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (9) Der/Die Präsident/-in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung einer der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, eröffnet die Mitgliederversammlung, leitet sie und bestimmt den/die Protokollführer/-in.
- (10) a) Jedes ordentliche Mitglied hat für jede angefangenen 250 Mitglieder 1 Delegiertenstimme,
 - b) die Sportjugend im Kreissportbund Herford hat 5 Stimmen,
 - c) die Stadt- und Gemeindesportverbände haben je 1 Stimme,
 - d) die Mitglieder des Präsidiums haben je 1 Stimme,
 - e) Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung haben 1 Stimme je Organisation.
- (11) Das Stimmrecht nach Absatz 3 a) bis f) wird durch Delegierte wahrgenommen. Jede/Jeder Delegierte hat 1 Stimme.

- (12) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.
- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung einer der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und dem/der Protokollführer/-in unterzeichnet.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der/Die Präsident/-in oder im Verhinderungsfall ein/-e Vizepräsident/-in kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der/Die Präsident/-in ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn:
- a) das Präsidium mehrheitlich oder
 - b) ein Drittel der Mitglieder in Textform (E-Mail oder Brief) einen entsprechenden Antrag stellt.
- (3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 16 mit folgenden Abweichungen:
- a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Falle verkürzt sich auch die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 18 Präsidium

- (1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Kreissportbundes Herford im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
- dem/der Präsidenten/Präsidentin,
 - dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin Breitensport, Leistungssport, Gesundheit, Umwelt und Demografie,
 - dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin Bildung, Kultur, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung und Verbindung zum Landessportbund NRW e.V.,
 - dem/der Schatzmeister/-in,
 - dem/der Gleichstellungsbeauftragten,
 - dem/der Integrationsbeauftragten,
 - dem/der Inklusionsbeauftragten,
 - dem/der Sportabzeichenbeauftragten,
 - dem/der Beauftragten Schule/Verein,
 - dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Protokollführung,
 - dem/der Vertreter/-in des SportBildungswerkes des Landessportbundes NRW e.V.,
 - dem/der Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentin mit beratender Stimme,
 - der/dem Vorsitzenden der Sportjugend im Kreissportbund Herford,
 - dem/der Sprecher/-in der SSV/GSV,
 - dem/der Sprecher/-in der Fachverbände,
 - dem/der hauptamtlichen Geschäftsführer/-in.
- (3) Folgende Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig:
- der/die Präsident/-in,
 - der/die Vizepräsident/-in Breitensport, Leistungssport, Gesundheit, Umwelt und Demografie,
 - der/die Vizepräsident/-in Bildung, Kultur, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung und Verbindung zum Landessportbund NRW e.V.,
 - der/die Schatzmeister/-in,

- der/die Gleichstellungsbeauftragte,
 - der/die Integrationsbeauftragte,
 - der/die Inklusionsbeauftragte,
 - der/die Sportabzeichenbeauftragte,
 - der/die Beauftragte Schule/Verein,
 - der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und Protokollführung,
 - der/die Vertreter/-in des SportBildungswerkes des Landessportbundes NRW e.V..
- (4) Für die übrigen Mitglieder des Präsidiums gilt folgende Regelung:
- a) der/die Vorsitzende der Sportjugend im Kreissportbund Herford wird durch den Kreisjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Der/Die Sprecher/-in der der SSV/GSV wird durch die SSV/GSV für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Spätestens 14 Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss der/die Sprecher/-in durch die SSV/GSV bestimmt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Der/Die Sprecher/-in der Fachverbände wird durch die Fachverbände für die Dauer von 2 Jahren bestimmt. Spätestens 14 Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss der/die Sprecher/-in durch die Fachverbände bestimmt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 - d) Ein/Eine Ehrenpräsident/-in kann auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin gewählt werden. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung des Kreissportbundes Herford.
 - e) Ein Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zum Ehrenmitglied gewählt werden. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung des Kreissportbundes Herford.
- (5) Der/Die Geschäftsführer/-in wird vom Präsidium berufen und eingesetzt.
- (6) Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen/eine Nachfolger/-in bestimmen.
- (7) Das Präsidium ist berechtigt, maximal zwei weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
- (8) Das Präsidium kann Fachbeauftragte berufen und abberufen.

§ 19 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Umsetzung und Vertretung der sportpolitischen Zielsetzung des Kreissportbundes Herford,
- Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode,
- Beratung und Freigabe der Jahresabschlüsse und Haushaltsentwürfe.
- Kontrolle und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB,
- Berufung von Ausschüssen und Kommissionen,
- Ernennung von Beauftragten,
- Einzelgeschäfte über 50.000,00 € bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Es handelt sich dabei um eine interne Regelung

§ 20 Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Er besteht aus:
- a) dem Präsidenten/der Präsidentin,
 - b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Breitensport, Leistungssport, Gesundheit, Umwelt und Demografie,
 - c) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Bildung, Kultur, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung und Verbindung zum Landessportbund NRW e.V.,
 - d) dem/der hauptamtlichen Geschäftsführer/-in.
- (3) Der Kreissportbund Herford wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Kreissportbundes Herford soweit sie nicht dem Präsidium vorbehalten sind oder die Satzung es anders bestimmt. Ihm obliegt insbesondere die Erfüllung von Zweck und Aufgaben in der Exekutive nach Maßgabe der Beschlüsse und Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.

§ 21 Sprecher/-in der Stadt- und Gemeindegportverbände

- (1) Die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindegportverbände (nachfolgend „SSV/GSV“ genannt) oder deren Beauftragte im Kreis Herford wählen aus ihrer Mitte den/die Sprecher/-in der SSV/GSV.
- (2) Spätestens 14 Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss der/die Sprecher/-in durch die SSV/GSV bestimmt werden.
- (3) Der/Die Sprecher/-in der SSV/GSV ist Mitglied im Präsidium des Kreissportbundes Herford.
- (4) Der/Die Sprecher/-in vertritt das Meinungsbild der SSV/GSV im Präsidium des Kreissportbundes Herford.
- (5) Ergebnisse von Präsidiumssitzungen werden über die Verwaltung des Kreissportbundes Herford an den/die Sprecher/-in der SSV/GSV in Textform (E-Mail oder Brief) weitergeleitet.
- (6) Konferenzen der SSV/GSV werden durch den/die Sprecher/-in mit dem Vorstand des Kreissportbundes Herford inhaltlich und organisatorisch abgestimmt.

§ 22 Sprecher/-in der Fachverbände

- (1) Die Vorsitzenden der Fachverbände oder deren Beauftragte im Kreis Herford wählen aus ihrer Mitte den/die Sprecher/-in der Fachverbände.
- (2) Spätestens 14 Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss der/die Sprecher/-in durch die Fachverbände bestimmt werden.
- (3) Der/Die Sprecher/-in der Fachverbände ist Mitglied im Präsidium des Kreissportbundes Herford.
- (4) Der/Die Sprecher/-in vertritt das Meinungsbild der Fachverbände im Präsidium des Kreissportbundes Herford.
- (5) Ergebnisse von Präsidiumssitzungen werden über die Verwaltung des Kreissportbundes Herford an den/die Sprecher/-in der Fachverbände in Textform (E-Mail oder Brief) weitergeleitet.
- (6) Konferenzen der Fachverbände werden durch den/die Sprecher/-in mit dem Vorstand des Kreissportbundes Herford inhaltlich und organisatorisch abgestimmt.

§ 23 Sportjugend im Kreissportbund Herford

Die Sportjugend im Kreissportbund Herford führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des Kreissportbundes Herford selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- (1) Organe der Sportjugend im Kreissportbund Herford sind:
 - a) der Kreisjugendtag,
 - b) der Jugendvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Kreisjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die vom Kreisjugendtag der Sportjugend im Kreissportbund Herford beschlossen wird und vom Präsidium des Kreissportbundes Herford bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (4) Die Sportjugend im Kreissportbund Herford ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 des KJHG (SGB VIII).

§ 24 Ausschüsse und Kommissionen

Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder aus Vertretern/Vertreterinnen der Vereine und den Stadt- und Gemeindegportverbänden bestehen sollten. Der/Die Vorsitzende soll Mitglied des Präsidiums des Kreissportbundes Herford sein. Die Beschlüsse der

Ausschüsse und Kommissionen bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch das Präsidium.

§ 25 Wirtschaftsführung

- (1) Jahresabschlüsse und Haushaltspläne werden vom Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Alles Weitere regelt die Finanzordnung des Kreissportbundes Herford.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Beiträgen, Entgelte und Umlagen. Umlagen können bis zum 2-fachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Kreissportbund Herford einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, um seine Geschäftsfähigkeit weiterhin zu erhalten.
- (4) Kosten, die den Delegierten der Mitglieder bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen und weiteren Sitzungen bzw. Versammlungen entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.

§ 26 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Vereine, die die Prüfer/-innen zu stellen haben, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Die Kassenprüfer/-innen prüfen einmal jährlich den Kassenbestand und die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Kassenunterlagen. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vor der Kassenprüfung teilen die Vereine der Geschäftsstelle die Namen der Prüfer/-innen mit. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Verein ausscheidet.

§ 27 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen.
- (3) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es per Stimmkarte oder durch Handzeichen von 1/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/-innen verlangt wird.
- (4) Zur Änderung des Zweckes des Kreissportbundes Herford ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; auf die Zweckänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie Entscheidungen gemäß § 11 (3) bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Der Beschluss über die Auflösung des Kreissportbundes Herford bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem Kreissportbund Herford angehört.
- (8) Ein zur Wahl Vorgeschlagener/eine zur Wahl Vorgeschlagene hat der Versammlung vor der Wahl seine/ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der/die Vorgeschlagene als Bewerber/-in.
- (9) Für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und der Präsidiumsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach § 27 (1) erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
- (10) Steht für ein Amt nur ein/-e Bewerber/-in zur Wahl, so kann die Wahl durch Stimmkarte oder durch Handzeichen in offener Abstimmung erfolgen. Ferner erfolgt eine geheime Abstimmung durch Wahlzettel.
- (11) Die Wahl der Vereine, die Kassenprüfer/-innen zu stellen haben, kann in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen.

§ 28 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Kreissportbundes Herford werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Kunden nach § 7 BDSG im Kreissportbund Herford verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied/jede Kundin/jeder Kunde insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Kreissportbundes Herford, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Kreissportbund Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Kreissportbund Herford hinaus.
- (4) Alles Weitere regelt die Datenschutzordnung des Kreissportbundes Herford.

§ 29 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige im Kreissportbund Herford haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kreissportbundes Herford kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls diese Auflösungsversammlung nichts anderes bestimmt, sind die dann amtierenden stimmberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 20 der Satzung zu Liquidatoren/Liquidatorinnen ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren/Liquidatorinnen bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB §§ 47 ff..
- (3) Bei Auflösung des Kreissportbundes Herford oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreis Herford, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 31 Gültigkeit, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 9.10.2020 beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Kreissportbund Herford e.V.

Amtshausstraße 3

32051 Herford

Tel. 05221 13-1436

Fax: 05221 13-1434

E-Mail: info@ksb-herford.de

www.ksb-herford.de